

**Ordnung
für das Promotionsstudium Molecular Science
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium Molecular Science der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik (Gemeinsame Kommission) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin im schriftlichen Umlaufverfahren am 21. Januar 2008 erlassen *):

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
- § 9 Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 04. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Molecular Science (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine von der Gemeinsamen Kommission eingesetzte Geschäftsführende Kommission zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium als die oder der Vorsitzende, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter

- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter

und

mit beratender Stimme:

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums .

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der Geschäftsführenden Kommission im Benehmen mit der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (§ 5 der Ordnung der DRS) festgelegt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 01. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 01. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 01. April für das Sommersemester und der 01. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Geschäftsführende Kommission.
- d) sofern vorgesehene Anforderungen im Verlauf des Promotionsstudiums von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in deutscher Sprache erfüllt werden sollen, ist der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität zu führen. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- f) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens und eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- g) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsführenden Kommission.

(5) Die Geschäftsführende Kommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche

schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Festlegung der Rangfolge finden im Regelfall folgende Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Geschäftsführende Kommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen und dafür Beauftragte bestellen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Auswahlgespräch dauert etwa 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält Vorhaben bezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch. Alle vorgesehenen Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums können ausschließlich in Englisch erfüllt werden.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission bestellt im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission der DRS (§ 5 der Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin vom 13. Juli 2005 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2005) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder Der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei, möglichst drei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gemäß den geltenden Promotionsordnungen der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Fachbereiche sowie weitere Lehrkräfte des Promotionsstudiums an.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

§ 7 Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkten (LP) können auf die Sprachausbildung nach § 12 insgesamt bis zu 9 SWS mit maximal 12 LP entfallen.

§ 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9 Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Graduiertenseminare (Graduiertenseminare)

Graduiertenseminare werden von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten. Die Bildung von Graduiertenseminaren muss bei der Geschäftsführenden Kommission rechtzeitig beantragt und von ihr genehmigt werden. Die Liste der Graduiertenseminare wird im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin (NVV) aufgeführt. Studierende können nach zwei Semestern im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern in ein anderes Graduiertenseminar wechseln.

(b) Präsentationsseminare

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers stehenden Seminarform ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und -ergebnissen in englischer Sprache.

(c) Vertiefende Vorhaben bezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungsform soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt bei Bedarf oder wird gemäß § 6 Abs. 4 festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen werden von der Geschäftsführenden Kommission festgelegt und im NVV unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftliche Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Anlage 1.

(3) Studienangebote von anderen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist Ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse mit dem Ziel erwerben, sich angemessen in einer deutschsprachigen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Präsentationsseminaren in der Regel halbjährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Jährlich zum 01. Dezember fertigen die Studierenden einen drei- bis fünfseitigen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft und aktenkundig gemacht, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß den in den Fachbereichen Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik der Freien Universität Berlin geltenden Promotionsordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Semester	SWS	LP	1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäres Graduiertenseminar Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit in der Seminardiskussion	2	3	c	c	c	c	e	e
Präsentationsseminar Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, Übernahme einer mündlichen Präsentation zu einem Seminarthema im Kontext zum jeweiligen Dissertationsthema	2	3	c	c	c	c	a	a
Vertiefende Vorhaben bezogene Lehrveranstaltungen Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige aktive Teilnahme; ggf. weitere Anforderungen nach Ankündigung für die einzelne Veranstaltung	max. 4	max. 6	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Teilnahme an einem DRS-Workshop Wissensvermittlung	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Deutsch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme für Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache	6	9	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Wissenschaftliches Englisch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nicht-englischer Muttersprache	2	3	e	e	a	a	e	e

Erläuterungen: c = Teilnahme Pflicht; a = Teilnahme Pflicht nach individueller Vereinbarung; e = Teilnahme freiwillig

Anlage 2:

Schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Betreuungsvereinbarung

zwischen

[Vorname Name]

[Studierender oder Studierende des Promotionsstudiums Name]

[Vorname Name]

[Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Name] ,

[Vornamen Namen]

[weitere Mitglieder des Betreuungsteams]

[Vorname Name]

[Die oder Der Beauftragte des Promotionsstudiums],

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist ab dem Wintersemester 20[XX] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin und erstellt in deren Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

"[Arbeitstitel]".

Das Dissertationsvorhaben ist von [der oder dem] Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von [der Betreuerin oder dem Betreuer] sowie von [der oder dem Beauftragten] des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. [Vorname Name]

[Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs [Name]] ,

2. [Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

3. [Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vor Studienbeginn anhand des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden sowie [der oder dem Beauftragten] unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science. Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin stellt das Betreuungsteam sicher, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden sowie [der oder dem Beauftragten] legt das Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science folgende von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest:

- a. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*
- b. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*
- c. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

5. [Die Betreuerin oder Der Betreuer] hat im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben erarbeitet und [sie oder ihn] bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten. [Die Betreuerin oder Der Betreuer] wird die Arbeit [der oder des] Studierenden in angemessenen Abständen kommentieren und bewerten, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte [der oder des] Studierenden werden dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte gewähren. Auf der Grundlage der festgelegten Art und dem festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

6. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan vom [Datum]. [Die oder Der] Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.

7. [Die oder Der] Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Stipendiatin oder des Stipendiaten so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.

8. [Die oder Der] Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.

9. [Die oder Der] Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2002). Dazu gehört für [die Studierende oder den Studierenden], sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse [der oder des Studierenden] zu achten und zu benennen.

10. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft. Ggf. wird eine modifizierte Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, insbesondere bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weiter- gegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung im Rahmen des Promotionsstudiums Molecular Science dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an [die Beauftragte oder den Beauftragten] zu leiten.

* oder äquivalente Lehrveranstaltungen

Datum und Unterschriften:

[Vorname Name]

[Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs [Name]] ,

[Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

[Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

[Vorname Name]

[Die oder Der Beauftragte des Promotionsstudiums]

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Molecular Science
der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Oktober 2007(FU-Mitteilungen Nr. 00/2007)

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den _____

(L.S.)

Die oder Der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder Der Beauftragte des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Molecular Science
der Fachbereiche Biologie, Chemie Pharmazie und Physik
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2007)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module

Graduiertenseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Präsentationsseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS, eigener Vortrag am Datum, Titel]

Vertiefende Vorhaben bezogene Lehrveranstaltungen

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Deutsch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Wissenschaftliches Englisch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Forschungsprojekt

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist separat beigelegt

Berlin, den

(L.S.)

Die oder Der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums